

Vorbericht für die 53. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 01.04.2020

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 52. Sitzung am 13.11.2019

Die Niederschrift über die 52. Sitzung wurde per E-Mail am 10.12.2019 versandt.

TOP 3: Zu erwartenden Mehrbelastungen aufgrund des Entwurfs für das ZensAG 2021 LSA; Ermittlung der Kosten (Landesgeschäftsstelle)

1. Sachstand

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2019 informierten wir die Verbandsmitglieder darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz vorgelegt hat.

Das Präsidium des SGSA hat sich in seiner 187. Sitzung am 03.02.2020 mit diesem Entwurf befasst und wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs abgelehnt.

Das Präsidium befasste sich in seiner 188. Sitzung am 25.03.2020 und 189. Sitzung am 29.06.2020 erneut mit dem Gesetzentwurf.

Die Landesgeschäftsstelle nahm mit Schreiben vom 10.01.2020 zu dem Kabinettentwurf entsprechend Stellung und forderte darin die Regelung eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs.

Daraufhin fand am 04.02.2020 in der Landesgeschäftsstelle ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport statt mit Fokus auf die Ermittlung und Darstellung der Mehrbelastungen für die vorgesehenen 38 Erhebungsstellen. In diesem Rahmen wurden die in unserer Stellungnahme zum Kabinettentwurf vom 10.01.2020 aufgeworfenen Fragen überwiegend beantwortet und die Kostenermittlung näher erläutert.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschiedet und in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020).

Der Mehrbelastungsausgleich (in § 12) wurde um rund 800.000 Euro erhöht und beläuft sich nunmehr auf 10.060.540 Euro. Darüber hinaus gehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfs fand in der Sitzung des Landtags am 27.02.2020 ohne Debatte statt. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) und Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.03.2020 wurden die Verbandsmitglieder über den Sachstand informiert.

Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich am 12.03.2020 und 16.04.2020 mit dem Gesetzentwurf und räumte dem SGSA im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 29.04.2020 nahmen die Kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Ausschuss zu dem Gesetzentwurf gemeinsam Stellung, s. [Anlage 1](#), und forderten

- einen vollständigen Ausgleich der Mehrkosten von rund 19,1 Mio. Euro durch eine gesetzliche Regelung in § 12 des Entwurfs und
- die Aufnahme einer Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten.

Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich erneut am 14.05.2020 mit dem Gesetzentwurf und beschloss (jedoch lediglich) die Trennung von Artikel 1 Zensusausführungsgesetz 2021 und Artikel 2 Zuständigkeitsregelung für die Ausführung des eID-Karte-Gesetzes, da letzteres spätestens am 01.11.2020 in Kraft treten muss. Hierzu hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst einen Vorschlag vorbereitet, dem zugestimmt wurde.

Der Ausschuss für Inneres und Sport wird den Gesetzentwurf am 27.08.2020 erneut beraten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.04.2020 informieren wir darüber, dass sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf europäischer Ebene für eine Verschiebung der ursprünglich für 2021 vorgesehenen Durchführung des Zensus (Stichtag 16.05.2021) einsetzt.

Das BMI hat mit Schreiben vom 07.07.2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vorgelegt.

2. Bewertung des Gesetzentwurfs

Es bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen, vor allem im Hinblick auf

- die Gesamtstundenzahl (Umfang und Bearbeitungszeiten für einzelne Arbeitsschritte),
- den durchschnittlichen Personalbedarf (zwei oder drei Mitarbeiter) in der Erhebungsstelle,
- den unterschiedlichen Ausgleich des Mehraufwands bei den Haushaltsstichproben (je Befragung 18,00 Euro) und die Befragung in Sonderbereichen (pauschale Abgeltung),
- und damit auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs (Differenz von ca. 9 Mio. Euro).

Das Innenministerium geht von 79.612 Gesamtarbeitsstunden für die Durchführung des Zensus 2021 und zwei Beschäftigten pro Erhebungsstelle aus und legt für den Leiter der Erhebungsstelle die Entgeltgruppe E 13 und für den Stellvertreter die E 9b zugrunde.

Dies entspricht der personellen Mindestvorgabe aus § 4 Abs. 1, wonach eine Leitung und eine Stellvertretung für jede örtliche Erhebungsstelle zu bestellen ist. Nach der Gesetzesbegründung (S. 25) „ist es (dafür) erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein verantwortlicher Ansprechpartner (...) dem Statistischen Landesamt zur Verfügung steht.“

Anmerkung: Bei einer Gesamtstundenzahl von 79.612 entfielen auf die 38 Erhebungsstellen durchschnittlich je 2.095,05 Stunden. Über den Zeitraum von 25 Monaten wären dies lediglich 83,80 h pro Monat je Erhebungsstelle und 20,95 h pro Woche je Erhebungsstelle. Somit ergäben sich für den Leiter und den Stellvertreter jeweils nur 10,48 Wochenarbeitsstunden. Es erscheint zweifelhaft, dass zur Durchführung des Zensus 2021 pro Erhebungsstelle lediglich zwei (Viertel-)Teilzeitstellen ausreichend sein sollen.

Demgegenüber ist die Landesgeschäftsstelle aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis beim Zensus 2011 von drei Beschäftigten pro Erhebungsstelle (Leiter EG 10, Stellvertreter EG 9b

und Sachbearbeiter mit EG 7) ausgegangen. Dabei wurde jeweils eine Teilzeitbeschäftigung mit 32 Wochenarbeitsstunden (80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) zugrunde gelegt. Basierend auf dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2019/2020 wurden danach Personalkosten von landesweit 14.069.546 Euro ermittelt.

Hierfür finden sich auch Anhaltspunkte im Gesetzentwurf (auf Seite 38 werden durchschnittlich vier Arbeitsplätze pro Erhebungsstelle für erforderlich gehalten).

Auch aus der Mindestvorgabe eines Leiters und eines Stellvertreters resultiert im Rückschluss, dass es darüber hinaus (mindestens) einen Mitarbeiter in der Erhebungsstelle geben muss, der Sachaufgaben bearbeitet. Hierfür spricht auch, dass sich in der Kalkulation des MI neben dem Leiter und Stellvertreter eine dritte Spalte „mD“ (mittlerer Dienst) mit einem durchschnittlichen Stundensatz von 30,90 Euro vorgesehen war, der später jedoch ohne Erläuterung gestrichen wurde (s. dazu die Übersicht: Vergleich der Mehrkostenberechnungen MI – SGSA, [Anlage 2](#)).

Die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das MI ist nach wie vor nicht vollends nachvollziehbar. Es bleiben Fragen offen, beispielsweise wie sich die Gesamtarbeitsstundenzahl von 79.612 Arbeitsstunden konkret berechnet und warum das Ministerium in seiner Kalkulation lediglich von zwei Beschäftigten in der Erhebungsstelle (Leiter und Stellvertreter) ausgeht, obwohl in der Begründung (S. 38) vier Arbeitsplätze genannt werden.

3. Ermittlung der den Gemeinden mit Erhebungsstelle entstehenden Kosten

Zur Begleitung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist zu überlegen, die 38 vom ZensAG 2021 LSA betroffenen Städte und Gemeinden, um Rückmeldung bezüglich folgender Fragenkomplexe zu bitten:

1. Sind die sechs Arbeitsgänge, die das MI zugrunde legt, vollständig und plausibel?

In der Gesetzesbegründung (S. 36) werden folgende 6 „Arbeitsschritte“ (Kategorien) genannt:

- Vorbereitung,
- Gebäude- und Wohnungszählung,
- Haushaltsstichprobe,
- Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen,
- Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung,
- Schließung der Erhebungsstellen.

2. Aus welchen einzelnen Arbeitsschritten bestehen diese „Arbeitsgänge“ jeweils?

So umfasst nach unserem Verständnis z.B. der Arbeitsgang „Vorbereitung“ u.a. die Ausreibungen der erforderlichen Stellen, die Auswahl geeigneter Räumlichkeiten als EHSt, die Einrichtung der Erhebungsstellen usw.

3. Sind die vom MI ermittelten Gesamtstunden pro Arbeitsschritt nachvollziehbar?

- für die Vorbereitung durchschnittlich ca. 213,5 h pro EHSt (gesamt: 8112 Stunden),
- für die Gebäude- und Wohnungszählung ca. 296 h pro EHSt (gesamt: 11.262 Stunden),
- für die Haushaltsstichprobe ca. 1.354 h pro EHSt (gesamt: 51.448 Stunden),
- für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen ca. 139,80 h pro EHSt (gesamt: 5.312 Stunden),
- für die erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung durchschnittlich ca. 11,53 h pro EHSt (gesamt: 438 Stunden)
- Schließung der Erhebungsstellen ca. 80 pro EHSt (gesamt: 3.040 Stunden)

4. Wie hoch ist die Gesamtarbeitsstundenzahl pro EHSt nach Ihrer Schätzung? Das MI geht von 79.612 Gesamtstunden aus, d.h. durchschnittlich 2.095 pro Erhebungsstelle.

5. Wie viele Beschäftigte mit wie viel Arbeitsstunden (Angaben in VbE) waren beim Zensus 2011 in der Erhebungsstelle tätig?

Wie waren diese eingruppiert?

Wie viele ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte wurden eingesetzt? Zum Vergleich: Pro EHSt sind beim Zensus 2021 ca. 8.158 Haushaltsstichproben durchzuführen.

6. Wie hoch sind nach Ihrer Einschätzung die Mehrbelastungen für die Durchführung des Zensus 2021 durch Ihre Erhebungsstelle (im Gesamtzeitraum inklusive Vorbereitung von Juli 2020 bis 31.08.2022)?

Bitte in die Positionen: „Personalkosten“, „aufgabenbezogene Sachkosten“ und „Ausgaben für Einrichtung, Betrieb und Schließung der Erhebungsstellen (Sachkosten)“ sowie „sonstige Kosten“ (z.B. Kosten für die Anmietung von Räumen für die EHSt) untergliedern.

7. Gibt es weitere Anmerkungen oder Hinweise in Bezug auf die Mehrkosten?

...

Mit der Bitte um Erörterung an die Ausschussmitglieder, insbesondere folgender Fragen:

- Wären die Städte und Gemeinde mit Erhebungsstelle in der Lage diese Fragen zu beantworten?
- Gibt es Ihrerseits weitere Hinweise zum Gesetzentwurf zur Vorbereitung der Stellungnahme gegenüber dem Landtag?

TOP 4: „Strafzinsen“; Höhe des Zinssatzes und Einrede der Verjährung gegen Zinsbescheide (Stadt Burg)

Die Stadt Burg führt derzeit gegen das Landesverwaltungsamt mehrere Klageverfahren wegen der Festsetzung von Zinsen nach § 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA von 5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz. Hierbei wurde in einem Bescheid ein Betrag von 128.823,92 EUR festgesetzt, was für unseren Haushalt eine erhebliche Belastung darstellt. Bei zwei anderen Bescheiden handelt es sich um erheblich kleinere Beträge. Die Stadt Burg hat wegen der Rechtsprechung des BFH zur Verfassungswidrigkeit der sich aus § 238 Abs. 1 AO ergebenden Zinshöhe (vgl. Bundesfinanzhof, Beschl. v. 25.04.2018, Az.: IX B 21/18 und Bundesfinanzhof Beschl. v. 03.09.2018, Az.: VIII B 15/18) Klagen erhoben, weil das in den vorgenannten Entscheidungen des BFH herausgearbeitete Ergebnis, wonach jedenfalls eine Absenkung des Zinssatzes nach § 238a AO verfassungsgeboten war, auf die Situation im Verwaltungsverfahrenrecht vergleichend herangezogen werden kann. Dieser Vergleich ist deshalb angebracht, weil sich auch in diesem Teil des Öffentlichen Rechts Zinsvorschriften finden, die wie die steuerrechtlichen Regelungen auf eine Abschöpfung zielen (vgl. dazu wiederum Kemmler, Geldschulden im Öffentlichen Recht, 2015, Seite 570 ff.). Wir halten die geltend gemachten Zinsen aber in erster Linie für verjährt.

Hinsichtlich der Zinshöhe sollte auch der Widerspruch der Zinshöhe von 5 % über Diskont in § 49a Abs. 3 VwVfG im Verhältnis zu § 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b) KAG LSA erörtert werden, wo der Landesgesetzgeber die Verzinsung zeitgemäß auf 2 Prozent über dem Diskontsatz nach § 247 BGB festsetzte. Hier ergibt sich eine verfassungswidrige Rechtssetzungsungleichheit für die jeweils betroffenen Verfahrensbeteiligten. Im VwVfG LSA hätte der Landesgesetzgeber zur Anwendung des § 49a Abs. 3 (Abs. 4) VwVfG eine gleichlautende Maßgabe wie in § 13 KAG zur Zinshöhe treffen müssen.

Hinsichtlich der Verjährung ergeben sich unterschiedliche Rechtsansichten zum Beginn der Verjährung.

Zur Klage gegen den vorgenannten Bescheid werde ich u.a. folgende Begründung abgeben:

„Der Zinsbescheid des Beklagten vom TT.MM:2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Einrede der Verjährung

Hinsichtlich der mit dem angefochtenen Bescheid geltend gemachten Zinsen in Höhe von ... EURO erhebt die Klägerin ausdrücklich die Einrede der Verjährung. Hemmungswirkungen bestehen nicht. Der etwaige Zinsanspruch ist spätestens seit dem 01.01.2019, 0:00 Uhr verjährt.

Wie der Anlage zum streitbefangenen Bescheid zu entnehmen ist, resultieren die geltend gemachten Zinsen aus Zeiträumen der nicht alsbald nach Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendeten Zuwendungen aus den Jahren 2012 bis 2015.

Als Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Zinsansprüche für nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendete Leistungen kommen nur § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. d. F. vom 18.11.2005 i. V. m. § 49 a Abs. 4 VwVfG in Betracht. Für Zinsansprüche nach diesen Vorschriften gelten mangels spezialgesetzlicher Regelung die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Zinsforderungen sind verjährt. Wie die 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg bereits in dem Urteil vom 09.07.2012 (4 A 300/11 MD) ausgeführt hat, ist für Zinsansprüche nach § 49 a Abs. 4 VwVfG die Regelung des § 195 BGB anwendbar, nach der die Ansprüche in drei Jahren verjähren. ... Entscheidend ist also, ab wann die Behörde den Anspruch auf Zwischenzinsen mittels Verwaltungsakt hätte geltend machen können. Die Entstehung des Anspruchs setzt nicht voraus, dass der Anspruch auch durch einen entsprechenden Zinsbescheid geltend gemacht wird. Bei dem Zinsanspruch nach § 49 a Abs. 4 VwVfG handelt es sich nicht um eine den steuerrechtlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) vergleichbare, von einer Primärschuld abhängige Forderung, sondern um ein eigenständiges Druckmittel zur Einhaltung des Subventionszwecks. Daher entsteht der Anspruch, sobald die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, also bereits alsbald nach Auszahlung der Mittel. Hingegen tritt die Fälligkeit erst mit der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides ein. Andernfalls ginge die Ermessensvorschrift des § 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG ins Leere. Für den Beginn der Verjährungsvorschriften ist nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen. Ansonsten hätte es die Behörde in der Hand, den Verjährungsbeginn beliebig lange hinaus zu schieben. Festsetzungsverjährung könnte gar nicht eintreten. (vgl. VG Verwaltungsgericht Magdeburg, Urt. v. 16.09.2014, Az.: 4 A 96/14). Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat die Entscheidung der 4. Kammer mit Urteil vom 28.11.2013 - 2 L 140/12 - bestätigt. (vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg Urt. v. 16.09.2014, Az.: 4 A 96/14)

Da der Anspruch bezogen auf die in 2012 bis 2015 ausgereichten Zuwendungen jeweils alsbald nach der Ausreichung entstanden ist, begann die Verjährung spätestens am 01.01.2016 (bezogen auf das Jahr 2015) zu laufen. Hinsichtlich der Frage, ob im Verwaltungsrecht die Vorschrift des § 199 Abs.1 BGB unmittelbar anzuwenden ist, mithin es auf eine Kenntnis des Beklagten bzw. eine grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen ankommen müsste, würdigte das Bundesverwaltungsgericht, dass die Verjährung von Zinsansprüchen nach § 49a VwVfG nicht erst mit einem entsprechenden (Grund)Bescheid (z.B. einem Rücknahme- bzw. Rückforderungsbescheid) zu laufen begännen.

Zwar waren die Zinsansprüche, auch soweit sie vergangene Zeiträume betrafen, erst von diesem Zeitpunkt an durchsetzbar, weil ihre Entstehung die - rückwirkende - Beseitigung der Bewilligungsbescheide voraussetzte. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass sie auch

erst von diesem Zeitpunkt an verjähren konnten. Vielmehr sind auch sie rückwirkend, nämlich sukzessive mit dem jeweils verzinnten Zeitraum entstanden. Dann aber erfordert es der Vertrauensschutz des Betroffenen, auch einen rückwirkenden Beginn der Verjährung für möglich zu halten, unabhängig davon, ob der zuständigen Behörde die anspruchsbegründenden Umstände seinerzeit bereits bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Diese Auffassung entspricht im Übrigen der verbreiteten Verwaltungspraxis. Dass für das bürgerliche Recht überwiegend die Auffassung vertreten wird, die Verjährung könne keinesfalls rückwirkend zu laufen beginnen (vgl. RG, Urteil vom 28. Februar 1907, RGZ 65, 245; BGH, Urteil vom 19. Dezember 1990 - VIII ARZ 5/90 - BGHZ 113, 188 <191 f.> m.w.N.; zur Möglichkeit des Verjährungsbeginns trotz fehlender Fälligkeit vgl. freilich Peters/Jacoby, in: Staudinger, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2009, § 199 BGB Rn. 5 a.E.), steht dem nicht entgegen. Wie bereits erwähnt, liefert das bürgerliche Recht für das öffentliche Recht zwar wertvolle Hinweise, zwingt aber nicht zu einer gleichlaufenden Auffassung.

...

Der Senat hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung des Verjährungsbeginns an subjektive Umstände im öffentlichen Recht auf Schwierigkeiten stößt (Urteil vom 11. Dezember 2008, a.a.O. <Rn. 16>). Dies gilt vollends bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Staates, die rückwirkend entstehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 21.10.2010, Az.: BVerwG 3 C 4.10, Randnummern 47 und 50).

Dieser Würdigung folgt die Klägerin. Vorliegend handelt es sich unzweifelhaft um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, der spätestens seit dem 01.01.2019 verjährt ist.

II. Verfassungswidrigkeit der geltend gemachten Zinshöhe

Einleitend verweise ich unter diesem Punkt auf die Würdigung des Bundesfinanzhofes in seinen Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der sich aus § 238 Abs. 1 AO ergebenden Zinshöhe (vgl. Bundesfinanzhof, Beschl. v. 25.04.2018, Az.: IX B 21/18 und Bundesfinanzhof Beschl. v. 03.09.2018, Az.: VIII B 15/18).

Das in den vorgenannten Entscheidungen des BFH herausgearbeitete Ergebnis, wonach jedenfalls eine Absenkung des Zinssatzes nach § 238a AO verfassungsgeboten war, kann bezogen auf die Situation im Verwaltungsverfahrenrecht vergleichend herangezogen werden.

Dieser Vergleich ist deshalb angebracht, weil sich auch in diesem Teil des Öffentlichen Rechts Zinsvorschriften finden, die wie die steuerrechtlichen Regelungen auf eine Abschöpfung zielen (vgl. dazu wiederum Kemmler, Geldschulden im Öffentlichen Recht, 2015, Seite 570 ff.). Im Gegensatz zum Steuerrecht sind die Zinsregelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts nicht lediglich vom Bundesgesetzgeber, sondern von insgesamt 17 Gesetzgebern bestimmt, die alle in derselben Zinssituation stehen.

Der Bund hat in § 49a Abs. 3 Satz 1 seines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Verzinsung von Gelderstattungsansprüchen variabel geregelt, und zwar in einem Umfang von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das führt zu Schwankungen und zu Ergebnissen, die etwa im Jahr 2009 mit 6,62 % etwas über und im Jahr 2012 mit 5,12 % p.a. etwas unter dem fixen 6 Prozentwert des § 238 Abs. 1 AO liegen. Auch im Jahr 2018 lag der sich bei Anwendung der variablen Regelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ergebende Zinssatz mit 4,12 % p.a. zwar unter dem steuerlichen Satz, aber auch nicht dramatisch davon entfernt.

Nun steht mit dem Bund hinter § 238 Abs. 1 AO wie § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG jeweils derselbe Gesetzgeber.

In den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen finden sich überwiegend Parallelvorschriften zu § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 1 LVwVfG BW; § 49a Abs. 3 Satz 1 BremVwVfG; § 49a Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG; § 49a Abs. 3 Satz 1 HVwVfG; § 49a Abs.

3 Satz 1 VwVfG MV; § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW; § 49a Abs. 3 Satz 1 SVwVfG; § 117a LVwVfG SH) oder es wird die Vorschrift zur Zinsregelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durch einen allgemeinen Verweis für anwendbar erklärt (VwVfG Berlin, VwVfGBbg; NVwVfG; LVwVfG Rheinland-Pfalz; SächsVwVZG; VwVfG LSA).

Der Freistaat Bayern hat sein VwVfG geändert und zwar mit Wirkung zum 01.06.2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, Seite 157). Seither beträgt der Erstattungszinssatz in den vom bayerischen VwVfG erfassten Fällen 3 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Daran wird deutlich, dass ein heute handelnder Gesetzgeber Regelungen treffen würde, die jedenfalls aktuell um mehr als die Hälfte unter dem steuerlichen Zinssatz aus dem § 238 Abs. 1 AO liegen.

Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens in Bayern zeigt, dass dort die Staatsregierung, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, die Phase der Beobachtung und Überprüfung schon im Jahr 2014 mit einem klaren Ergebnis abgeschlossen hatte. Der als Landtagsdrucksache vom 29.07.2014 ausgegebene Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drucksache 17/2820) hält in seiner Begründung (Seite 14) schon die Erkenntnisse fest, zu denen das bayerische Kabinett im 1. Halbjahr 2014 gelangt ist. Wörtlich heißt es dort:

„Die bisherige starre Verzinsungsbestimmung mit sechs v.H. jährlich ermöglicht es nicht, auf Zinsschwankungen am Kapitalmarkt zu reagieren. Sie wird daher durch eine dynamische Regelung ersetzt, die an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anknüpft, der halbjährlich jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die Zinshöhe beträgt künftig drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Falle der Rückzahlung von Zuwendungen sollen durch diesen Zinssatz und die Anknüpfung an den Basiszinssatz zum einen solche finanziellen Vorteile abgeschöpft werden, die der Empfänger bei Anlage auf dem Kapitalmarkt erhalten hätte. Zum andern wird den Refinanzierungskosten für den Staat und die Kommunen als Zuwendungsgeber Rechnung getragen.“

Anhand dieser Begründung wird auch deutlich, dass der bayerische Gesetzgeber einen variablen Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zur Abschöpfung von (potentiellen) Kapitalnutzungsvorteilen für ausreichend hält. Der bayerische Gesetzgeber sah sich aber nicht nur veranlasst von den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder abzuweichen (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz), sondern auch von dem starren Erstattungszinssatz der AO. Die Auswirkungen für den Betroffenen sind beachtlich.

Es ist aus diesem Grund abzuleiten, dass die übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, die eine Verzinsung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz anordnen, nicht mehr in der Streubreite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums liegen. Da der Freistaat Bayern zu den Ländern ohne Neuverschuldung und mit solider Haushaltsplanung gehört, ist die Einschätzung des bayerischen Gesetzgebers auch ökonomisch glaubhaft. Wenn der bayerische Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Verzinsung von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ausreichend ist, um den potentiellen Zinsvorteil abzuschöpfen, überschreiten die zwei Prozentpunkte mehr, die der Bundesgesetzgeber und - bezogen auf Sachsen-Anhalt - der hiesige Landesgesetzgeber verlangt, den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum.

Dies ist erst recht gegeben, wenn man die Maßgabe des Landesgesetzgebers in § 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b) KAG LSA zur Anwendung der Abgabenordnung betrachtet, wonach „die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 **zwei Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich beträgt“.

Nach alledem ist der streitbefangene Bescheid mindestens teilweise rechtswidrig.

Ich beantrage daher den Bescheid des Beklagten vom TT.MM. 2019 (Az. ...) aufzuheben, hilfsweise den geltend gemachten Zinsforderungsbetrag so abzuändern, dass er einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der relevanten Erhebungszeiträume entspricht.

Vgl. dazu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.11.2019, Az: 9 A 69/18 MD (Stadt Bernburg (Saale) gegen die Investitionsbank Sachsen-Anhalt wegen Zinsforderungen/ Verzögerungszinsen), s. [Anlage](#) zu diesem TOP.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Kleinbetragsregelung (5 Euro) gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA; Bedarf zur Anhebung? (Landeshauptstadt Magdeburg)

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg ist dieser Betrag aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren überholt und sollte mindestens auf 10 Euro aktualisiert werden, da der Verwaltungsaufwand für kleinere Beträge deutlich höher und gegenüber den Einnahmen unverhältnismäßig ist. Auch ist festzustellen, dass es in verschiedenen anderen Gesetzen höhere „Mindestwerte“ gibt.

Insoweit wäre eine Anpassung im KAG LSA durchaus sinnvoll und wünschenswert.

Die Landesgeschäftsstelle hat in der Vergangenheit, insbesondere auch vor dem Hintergrund der verschiedenen „Definitionen“ des Kleinbetrages schon mehrfach eine Anpassung im KAG LSA wie auch eine grundsätzliche Erhöhung angeregt. Bisher ohne Erfolg, sowohl was die Vereinheitlichung betrifft als auch eine grundsätzliche Erhöhung der Beträge auf z. B. 20 €. Derzeit sind festgesetzt:

- § 14 Abs. 1 KAG LSA: 5 Euro,
- § 31 KomHVO LSA: 10 Euro.

Auch in anderen Rechtsgebieten hat sich die Landesgeschäftsstelle bereits in der Vergangenheit mehrfach dafür eingesetzt, dass die verschiedenen Regelungen zu Kleinbeträgen in Sachsen-Anhalt vereinheitlicht werden:

- z. B. 2005 gegenüber dem MI LSA im Zuge einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA)

Die Landesgeschäftsstelle hatte als Anstoß zur Überarbeitung darauf hingewiesen, dass der Leittext einer doppelten GemHVO hinsichtlich der Kleinbetragsregelung eine Grenze von 20 € vorsieht und der Arbeitskreis der kommunalen Spitzenverbände (auf Bundesebene) sogar den Vorschlag unterbreitet hatte, die Grenze auf 50 Euro anzuheben. Hintergrund dieser Anregung waren schon damals Überlegungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Nach einer Diskussion im Lenkungsbeirat sollte die Anregung, die Regelung auf Beträge bis zu 20 € auszudehnen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden. Erörtert worden ist diese Frage wiederholt 2010 in unserem Arbeitskreis NKHR und im Lenkungsbeirat Doppik im Rahmen der Überarbeitung der GemHVO zur KomHVO; ohne Erfolg. Jedoch hatte sich die LGSt im Jahre 2010 dagegen entschieden, die Forderung offiziell in unserer Stellungnahme aufzugreifen, weil aus dem Ministerium signalisiert worden war, die Grenze in der KomHVO dann ggf. auf die im KAG LSA geltende Grenze von 5 € abzusenken.

- gegenüber dem MF LSA im Zuge einer Stellungnahme zu einem Erlassentwurf zum Anwendungsverhältnis haushaltsrechtlicher Vorschriften zum Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Landesgeschäftsstelle hatte eine Vereinheitlichung der verschiedenen Definitionen des Kleinbetrages angemahnt und zugleich eine erhöhte Betragsgrenze und darüber hinaus verwaltungsvereinfachende Bestimmungen im Ermessen der Gemeinden gefordert.

Auch in anderen Bundesländern waren die Grenzen für die Kleinbetragsregelungen teilweise schon 2005 höher als im KAG LSA. Der Betrag von 5 Euro ist in der Tat sehr gering. So dürften die Kosten für die Bescheiderstellung und den Versand (ggf. mit Ausnahme von Massebescheiden) regelmäßig über 5 Euro liegen. Das Absehen von einer Festsetzung liegt im Ermessen der Behörde. Insoweit dürften kaum Einwände der Verbandsmitglieder gegen eine Erhöhung (auf beispielsweise 10 Euro) bestehen.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Erhebung von Parkgebühren; Wegfall oder Anhebung der Höchstgebühr (50 Cent pro 30 Minuten) gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 ParkG VO? (Stadt Halle (Saale))

Laut § 6a Abs. 6 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) können die Länder Höchstsätze für Parkgebühren in den Gemeinden festlegen. Das Land Sachsen-Anhalt legt in der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) einen Höchstsatz von 0,50 Euro pro halber Stunde fest.

Der Bundesgesetzgeber wollte den Kommunen im Jahr 2003 eine volle Eigenverantwortlichkeit bei der Festsetzung von Parkgebühren „ohne starre Bindung an feste Sätze“ (vgl. BT-Drs. 15/1496, s. [Anlage](#)) ermöglichen. Die dafür erforderliche Änderung der Landesverordnung ist bisher nicht erfolgt.

Für das Land Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung am 04.08.1992 (zuletzt geändert am 07.12.2001) die Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) erlassen. Im § 1 der Verordnung wird die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen auf die Gemeinden übertragen. Die Höchstgebühr wurde in Anwendung der Ermächtigung nach § 6a Absatz 6 Satz 3 StVG auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde Parkzeit festgelegt. Weitere Einschränkungen für die kommunalen Gebührenordnungen bestehen nicht, sodass unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden getroffen werden können.

Allerdings bleibt festzustellen, dass sich die für eine Änderung zuständige Landesregierung durch Verkehrsminister Webel bereits explizit gegen eine Aktualisierung der ParkG VO vom 04.08.1992 und gegen die Anhebung bzw. den Wegfall der Obergrenze in § 1 Abs. 1 ParkG VO ausgesprochen hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag (LT-Drs. 7/4896 vom 12.09.2019) und eine Aussprache zu dem Thema in der Sitzung des Landtages am 24.10.2019 (Plenarprotokoll über die 83. Landtagssitzung, LT-Drs. 7/83, S. 10 ff.) zu verweisen. Am Ende der Debatte im Landtag stellte Verkehrsminister Webel fest, dass es bis zum Ende der laufenden Wahlperiode keine Parkgebührenerhöhung geben wird.

Ein möglicher Vorstoß zur Erhöhung der Parkgebühren vor Ort durch eine Änderung der ParkG VO ist deshalb frühestens nach der Landtagswahl im Juni 2021 erfolgversprechend.

Daher ist eine Initiative zur Änderung der ParkGebVO für die kommende Legislaturperiode zu prüfen, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf in der Mitgliedschaft besteht.

Die Stadt Halle (Saale) und die Landeshauptstadt Magdeburg haben sich bereits für eine Erhöhung (oder den Wegfall) dieser Höchstgrenze ausgesprochen.

Ist dies aus Sicht der Ausschussmitglieder ebenfalls erforderlich und sinnvoll?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Überwachung der Höchstgeschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi; Verringerung oder Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl von 20.000? (Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten (ZuStVO OWi)) sind im Land Sachsen-Anhalt neben der Polizei die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in den übrigen Gebieten in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regelt die Einnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

Im Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord) regte die Stadt Gommern (11.421 Einwohner) an, eine Initiative zur Erweiterung dieser Zuständigkeit auf weitere Einheits- und Verbandsgemeinden durch Senkung bzw. Aufhebung der Mindesteinwohnerzahl zu prüfen.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17.06.1997 (LT-Drs. 2/3690) lagen der Zuständigkeitsübertragung auf die Städte mit mehr als 20.000 Einwohner folgende Überlegungen zugrunde:

„[...] Langfristig kann ein deutlicher Rückgang der überhöhten Geschwindigkeiten, die nach wie vor mit weitem Abstand häufigste Unfallursache ist, nur durch eine allgemeine Erhöhung des Überwachungsdrucks erreicht werden. Die Auswertung des in der Zeit vom 01. April 1995 bis 31. März 1996 in den Städten Naumburg und Dessau durchgeführten Modellversuchs hat ergeben, daß durch Einbeziehung kommunaler Stellen eine intensivere Verkehrsüberwachung erreicht werden kann.

Für kommunale Geschwindigkeitskontrollen sollen zukünftig die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern zuständig sein, weil

- *hier die notwendige Verwaltungskraft (personelle und sachliche Ausstattung) erwartet werden kann,*
- *innerhalb der kreisfreien Städte und größeren Gemeinden auch genügend „unter verkehrssicherheitsbezogenen Gesichtspunkten sinnvolle Meßpunkte“ vorhanden sein dürften,*
- *durch die Einbeziehung der kreisfreien Städte und größeren Gemeinden in die Verkehrsüberwachung einerseits die Überwachung in den vom Straßenverkehr stark frequentierten Städten verstärkt wird, während sich andererseits die Polizei verstärkt den Kontrollen außerhalb der größeren Städte widmen kann. [...]*“ (LT-Drs. 2/3690, S. 6)

„[...] da mit der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung keine flächendeckende kommunale Verkehrsüberwachung, sondern eine punktuelle Verstärkung der Überwachung in den Wohngebieten der Ballungszentren beabsichtigt ist, die es der weiterhin zuständigen Polizei ermöglicht, ihre Tätigkeit in der Fläche zu verstärken. [...]“ (LT-Drs. 2/3690, S. 7)

Der Landkreistag sprach sich sogar ausdrücklich gegen eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Gemeinden aus:

„[...] Der Landkreistag schlägt vor, neben den kreisfreien Städten nicht die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner, sondern die Landkreise für zuständig zu erklären und ihnen nicht nur die Zuständigkeit für die Verfolgungstätigkeit, sondern auch für die Ahndung zu übertragen. Zur Begründung führt der Landkreistag insbesondere aus, dass

- *die Kreise als Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen haben und diese mit der Überwachungszuständigkeit zusammenfallen sollte,*

- eine flächendeckende kommunale Verkehrsüberwachung nur durch Einbeziehung der Landkreise erreicht wird und
- die Landkreise über die notwendige Verwaltungskraft sowie über Bußgeldstellen mit entsprechender Sachkompetenz verfügen, um auch die Ahndungszuständigkeit zu übernehmen. [...]“ (LT-Drs. 2/3690, S. 7)

Insoweit wären die Erfolgsaussichten einer Initiative zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten und Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten offen.

Der Landtag hat sich aktuell ebenfalls mit dem Thema Geschwindigkeitsüberwachung durch Kommunen beschäftigt, vgl. dazu v.a. die Kleine Anfragen vom 11.12.2019, LT-Drs. 7/5286, s. [Anlage](#) (3 Seiten).

Ist die Erweiterung dieser Zuständigkeit aus Ihrer Sicht sinnvoll und erforderlich?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: „Öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne des LVG LSA (Stadt Bernburg (Saale))

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19.11.2012 regelt in § 2 den persönlichen Anwendungsbereich wie folgt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Kommunen, die Verbandsgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.“

In § 2 Landesvergabegesetz LSA befindet sich hinsichtlich der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber ein Verweis auf § 98 Nr. 2 GWB. Dadurch waren bis zur Änderung des GWB juristische Personen des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung des LVG LSA verpflichtet.

Der Verweis auf § 98 Nr. 2 GWB geht seit dem Inkrafttreten der GWB-Änderung am 18.04.2016 ins Leere, da die frühere Regelung des § 98 Nr. 2 GWB in § 99 GWB verschoben wurde und § 98 GWB nunmehr lautet *„Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101.“*

Wäre dieser Verweis statisch zu verstehen, wären kommunale Gesellschaften, die aufgrund der weiteren Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber sind, verpflichtet, das Vergaberecht erst ab den „normalen“ Schwellenwerten anwenden, nicht schon ab den weit darunter liegenden aus § 1 Abs. 1 LVG LSA.

In § 1 Abs. 1 LVG LSA wird ebenfalls auf § 100 GWB a.F. (nun in § 106 GWB) verwiesen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle handelt es sich um ein (redaktionelles) Versehen und hat der Landesgesetzgeber beim Erlass des LVG LSA im Jahre 2012 eine etwaige künftige Änderung des GWB nicht bedacht.

Insoweit ist nach dem Sinn und Zweck des LVG LSA auch nach dem „Verschieben“ der Regelungen im GWB die ursprüngliche, alte Fassung der Norm gemeint. Somit sind Kommunale Gesellschaften auch nach der GWB-Änderung weiterhin öffentliche Auftraggeber in diesem Sinne.

Gleichwohl wäre bei der geplanten Novelle des LVG LSA die Landesregierung auf die „veralteten“, seit 18.04.2016 nicht mehr passenden Verweise hinzuweisen und dynamische Verweise

(sinngemäß: „Öffentliche Auftraggeber im Sinne des GWB“ und „unterhalb der aktuellen Schwellenwerten im Sinne des GWB“) anzuregen.

Mit der Bitte zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Befangenheit von Mitgliedern eines Ortschaftsrates bei Beschlüssen des Stadtrats (Hansestadt Stendal)

Von einer Fraktion des Stadtrates der Hansestadt Stendal wurde die Frage aufgeworfen, ob Ortschaftsratsmitglieder oder auch Ortsbürgermeister bei Beschlüssen, die diese Ortschaft unmittelbar betreffen, im Stadtrat und seinen Ausschüssen mitwirken und abstimmen dürfen.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Kommentierung von Miller/Wiegand in: Bücken-Thielmeyer - Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 33 Anm. 3.2.2. verwiesen. Dort heißt es: „Ein Mitglied der (Gemeinde-) Vertretung, das zugleich Mitglied des Kreistages und damit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Landkreis) als Mitglied eines vergleichbaren Organes tätig ist, ist an der Mitwirkung in Angelegenheiten gehindert, wenn der Landkreis ein gesondertes Interesse an der Erledigung der Angelegenheit besitzt. Das gleiche gilt für Mandatsträger, die gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates in dieser Kommune sind.“

Dies könnte so zu verstehen sein, dass auch Ortschaftsratsmitglieder einem Mitwirkungsverbot unterliegen, wenn sie gleichzeitig dem Stadtrat angehören und der Stadtrat eine Entscheidung trifft, die die Belange der Ortschaft berührt.

Dagegen spräche allerdings, dass die Ortschaften als Teil der Stadt keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Auch die in § 85 KVG verbrieften Rechte des Ortsbürgermeisters sprechen ggf. gegen eine solche Auslegung. So kann der Ortsbürgermeister, der zwingend Mitglied des Ortschaftsrates ist (§ 85 Abs. 1 KVG LSA), vom Bürgermeister in den Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Auskunft und bei Legitimation durch einen Ortschaftsratsbeschluss auch Akteneinsicht verlangen (§ 85 Abs. 3 KVG LSA). An Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse darf er mit beratender Stimme teilnehmen; auf Beschluss des Ortschaftsrates kann er darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, auch Anträge stellen (§ 85 Abs. 4 KVG LSA).

Hiergegen ließe sich wiederum einwenden, dass diese Rechte den "Normalfall" betreffen, in denen das Ortschaftsratsmitglied nicht zugleich Stadtratsmitglied ist, so dass im Falle des Zusammentreffens beider Funktionen die speziellen Regeln über die Befangenheit vorgehen. Bisher sind wir in diesen Fällen nicht von einer Befangenheit ausgegangen. Eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht war erfolglos, da diese eine Beantwortung wegen Arbeitsüberlastung abgelehnt hat.

Mit der Bitte zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

- u.a. zur Zulassung von elektronischen Abstimmungen nach § 56 Abs. 2 S. 1 KVG LSA

TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 54. Ausschusssitzung: 7. oder 14. April 2021 (*Osterferien sind vom 29.03. - 03.04.2021*); Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle

Anlagen